

Solidaritäts- und Strukturfondsordnung
des Solidaritäts- und Strukturfonds zur Erbringung von Leistungen
an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikanter, zur Restrukturierung des
Tabakeinzelhandels in Österreich und zur verstärkten Förderung Behinderter im Rahmen
des Tabakmonopols

Einrichtung

§ 1. Bei der Monopolverwaltung GmbH wird gemäß § 14a Abs. 1 Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG 1996) ein Solidaritäts- und Strukturfonds zur Erbringung von Leistungen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikanter, zur Restrukturierung des Einzelhandels mit Tabakerzeugnissen in Österreich und zur verstärkten Förderung Behinderter im Rahmen des Tabakmonopols eingerichtet. Der Solidaritäts- und Strukturfonds dient der Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der gemäß § 38a Abs. 1 TabMG 1996 eingehobenen Zuschläge.

Rechtspersönlichkeit

§ 2. Der Solidaritäts- und Strukturfonds erlangt mit der Veröffentlichung der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung (§ 38a Abs. 2 TabMG 1996) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

Beirat

§ 3. (1) Die Monopolverwaltung GmbH hat für die Aufgaben des Solidaritäts- und Strukturfonds einen Beirat zu bilden. Dem Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds gehören je ein Vertreter

1. des Bundesministeriums für Finanzen, der rechtskundig sein muss,
2. der Monopolverwaltung GmbH und
3. des Bundesgremiums der Tabaktrafikanter

an.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind nach dem im § 2 genannten Zeitpunkt unverzüglich durch die entsendenden Stellen zu nominieren. Gleichzeitig mit der Nominierung der Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu nominieren.

(3) Die Mitglieder des Beirats üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Ein Aufwandsersatz gebührt nur nach Maßgabe der Vorschriften, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Stelle, von der es namhaft gemacht wurde, regeln. Die Mitglieder sind in ihrer Tätigkeit weisungsfrei.

(4) Den Vorsitz führt das vom Bundesministerium für Finanzen namhaft gemachte Mitglied, bei dessen Verhinderung das vom Bundesministerium für Finanzen namhaft gemachte Ersatzmitglied.

(5) Der Beirat setzt seine Sitzungen so fest, dass er die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Zu den Sitzungen des Beirats können nach entsprechender Beschlussfassung Experten des Bundesministeriums für Finanzen, der Monopolverwaltung GmbH, des Bundesgremiums der Tabaktrafikanter, des Tabakwarengroßhandels und der Tabakwarenindustrie beigezogen werden.

§ 4. (1) Die Aufgaben des Beirats umfassen alle Angelegenheiten der Entscheidung und des Vollzugs im Zusammenhang mit der Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der gemäß § 38a Abs. 1 TabMG 1996 eingehobenen Zuschläge.

(2) Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhebung der Zuschläge gemäß § 38a Abs. 1 TabMG 1996 sind insbesondere:

1. die Ermittlung und Einhebung der Zuschläge;
2. die statistische und datenverarbeitungsmäßige Erfassung der Zuschläge;
3. die Eintreibung der Zuschläge.

(3) Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Zuschläge gemäß § 38a Abs. 1 TabMG 1996 sind insbesondere:

1. die Ermittlung des auf der Grundlage der eingehobenen Zuschläge vorhandenen Vermögens;
2. die Veranlagung des auf der Grundlage der eingehobenen Zuschläge vorhandenen Vermögens;
3. die statistische und datenverarbeitungsmäßige Erfassung des auf der Grundlage der eingehobenen Zuschläge vorhandenen Vermögens;
4. die Erstellung der jährlichen Gebarungsplanung gemäß § 8.

(4) Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausschüttung der Zuschläge gemäß § 38a Abs. 1 TabMG 1996 sind insbesondere:

1. die Ausarbeitung und Anpassung von Förderungskriterien gemäß §§ 6b bis 6e;
2. die Ermittlung der sich aus den Grundlagen des TabMG 1996 und der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung ergebenden Voraussetzungen für Förderungen gemäß §§ 6b bis 6e oder Stilllegungsprämien gemäß § 6a;
3. die statistische und datenverarbeitungsmäßige Erfassung der Voraussetzungen für Förderungen oder Stilllegungsprämien;
4. die statistische und datenverarbeitungsmäßige Erfassung des Personenkreises, der die Voraussetzungen für Förderungen oder Stilllegungsprämien erfüllt;

5. die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Z 2 im Einzelfall, die Zuteilung und die Abwicklung der Förderung oder Stilllegungsprämie;
6. die periodische statistische und datenverarbeitungsmäßige Erfassung der Ergebnisse der Ausschüttung der Zuschläge.

Einhebung des Zuschlags

§ 5. Für Einkäufe der Tabaktrafikanter beim Großhandel im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2014 hat der Großhändler für Zigaretten folgende Zuschläge abzuführen:

1. vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 einen Zuschlag von 50 Eurocent je 1 000 Stück;
2. vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 einen Zuschlag von 30 Eurocent je 1 000 Stück.

Dieser Zuschlag ist jeweils dem Solidaritäts- und Strukturfonds für Tabaktrafikanter gewidmet und spätestens bis zum 25. des Kalendermonats, der dem Monat der Lieferung folgt, an diesen abzuführen.

Leistungen aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds – Allgemeine Bestimmungen

§ 6. (1) Die gemäß § 14a Abs. 1 TabMG 1996 festgelegte Erbringung von Leistungen aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

(2) Auf Zuwendungen aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Als Leistungen gelten ausschließlich geldwerte Zuschüsse, die in den Fällen des § 6b und § 6d für bestimmte, festzusetzende zeitliche Perioden gewährt werden. Diese geldwerten Zuschüsse sind in ganzen Eurobeträgen auszuweisen.

(4) Als wirtschaftliche Schwierigkeiten gelten periodenbezogene Umsatzverluste bei Tabakwaren gemäß § 2 TabStG in einer bestimmten, festzusetzenden Höhe.

In Bezug auf die Bestimmungen des § 6e gelten wirtschaftliche Schwierigkeiten jedenfalls dann als gegeben, wenn die Umsätze an Tabakwaren gemäß § 2 TabStG des ansuchenden Tabakfachgeschäftes im vorangegangenen Kalenderjahr unter dem Bundesdurchschnitt der Umsätze an Tabakwaren gemäß § 2 TabStG aller Tabakfachgeschäfte im vorangegangenen Kalenderjahr liegen. Die Höhe des Bundesdurchschnitts der Umsätze an Tabakwaren gemäß § 2 TabStG aller Tabakfachgeschäfte für das vorangegangene Kalenderjahr ist nach Vorliegen der Jahresumsatzmeldungen des Großhandels durch die Monopolverwaltungsgesellschaft festzulegen und durch den Beirat zu bestätigen (§ 4 Abs. 4 Z 1).

(5) Neu bestellte, behinderte Inhaber von Tabakfachgeschäften sind jedenfalls, unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 4, im Sinne des § 6e Abs. 3 bis 6 förderungswürdig. Neu bestellt sind behinderte Personen, die ein Tabakfachgeschäft übernehmen oder neu eröffnen und bisher noch kein Tabakfachgeschäft betrieben haben. Behinderte Personen sind begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, und Inhaber eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, mit

einem Grad der Behinderung von mindestens 50%. Anträge um Förderungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Bestellung zum Trafikanten einzubringen.

§ 6a. Stilllegungsprämien

(1) Für Zwecke der Restrukturierung des Tabakeinzelhandels in Österreich kann der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds mit Beschluss im Einzelfall einen Zuschuss (Stilllegungsprämie) an Trafikanten gewähren. Bei der Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses (Stilllegungsprämie) ist eine ausreichende flächendeckende Versorgung mit Tabakerzeugnissen zu berücksichtigen.

(2) Trafikanten können im Einzelfall eine Stilllegungsprämie erhalten, wenn ihre Trafik (Tabakfachgeschäft, Tabakverkaufsstelle) gemäß § 25 Abs. 8 TabMG 1996 im Erledigungsfall nicht nachbesetzt wird. Ansuchen von Tabaktrafikanten um eine Stilllegungsprämie aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds sind, nach Anhörung des Landesgremiums der Tabaktrafikanten, über die jeweils örtlich zuständige Monopolverwaltungsstelle bei der Geschäftsstelle (§ 9) des Solidaritäts- und Strukturfonds einzureichen.

(3) Voraussetzung für die Gewährung einer Stilllegungsprämie ist die unwiderrufliche Kündigung des Bestellungsvertrags durch den Trafikanten. Die Kündigung kann auch unter der Bedingung der Leistung einer Stilllegungsprämie ausgesprochen werden.

(4) Die Stilllegungsprämie darf erst nach bereits erfolgter Schließung der Trafik ausgezahlt werden.

(5) Die Höhe der Stilllegungsprämie wird anhand des Betrags, der sich für die dem Zeitpunkt des Ansuchens vorangehenden zwölf Monate aus den Umsätzen der Tabaktrafik mit Tabakerzeugnissen bei Anwendung der jeweiligen durchschnittlichen Jahreshandelsspanne ergibt, ermittelt. Dabei wird auf die aus § 38 TabMG 1996 resultierende durchschnittliche Handelsspanne im Monopolgebiet (§ 1 Abs. 3 TabMG 1996), die sich auf der Datenbasis des jeweiligen Vorjahrs ergibt, abgestellt.

(6) Die Stilllegungsprämie beträgt

1. 66% der in Abs. 5 genannten Bemessungsgrundlage, wenn die Schließung der Trafik vor dem 1. Juli 2014 erfolgt;

2. 45% der in Abs. 5 genannten Bemessungsgrundlage, wenn die Schließung der Trafik nach dem 30. Juni 2014 erfolgt;

3. 30% der in Abs. 5 genannten Bemessungsgrundlage, wenn die Schließung der Trafik nach dem 30. Juni 2015 erfolgt.

(7) Erfolgt die Stilllegung einer Tabaktrafik nach der Erreichung des jeweils geltenden gesetzlichen Pensionsalters (§ 31 Abs. 5 TabMG 1996), verringert sich die nach Abs. 5 und Abs. 6 berechnete Prämie im Falle des Abs. 6 Z 1 auf 44%, im Falle des Abs. 6 Z 2 auf 33% und im Falle des Abs. 6 Z 3 auf 24% der in Abs. 5 genannten Bemessungsgrundlage.

(8) Erfolgt die Schließung einer Tabaktrafik im Gefolge eines Insolvenzverfahrens oder steht ein solches unmittelbar bevor, darf keine Stilllegungsprämie geleistet werden.

(9) Ist der Inhaber eines Tabakfachgeschäftes nach der Beschlussfassung des Beirats verstorben, so darf eine Stilllegungsprämie nur dann geleistet werden, wenn für die oder den

erbberechtigte(n) Hinterbliebene(n) ein Anspruch auf die Bestellung gemäß § 31 Abs. 1 TabMG 1996 bestanden hätte.

(10) Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Abs. 3, zweiter Satz dürfen 20% der ermittelten Stilllegungsprämie erst ausbezahlt werden, sobald an der Außenseite des ehemaligen Trafiklokals sämtliche Hinweise auf den früheren Betrieb eines Tabakfachgeschäftes, insbesondere die nach § 37 Abs. 2 TabMG 1996 vorgeschriebenen Aufschriften und Kennzeichnungen, entfernt wurden.

§ 6b. Überbrückungshilfen

(1) Der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds kann mit Beschluss im Einzelfall einen Zuschuss als Überbrückungshilfe an in wirtschaftliche Schwierigkeiten (§ 6 Abs. 4) geratene Trafikanten (Inhaber von Tabakfachgeschäften) gewähren. Als förderungswürdige Tabaktrafikanten gelten ausschließlich natürliche Personen, die während jener Zeiträume ab dem 1. Jänner 2013, für welche Umsatzverluste im Sinne des § 6 Abs. 4 festgestellt werden, Vertragspartner im Rahmen eines Bestellungsvertrages mit der Monopolverwaltung GmbH gemäß § 34 TabMG 1996 sind.

(2) Eine Überbrückungshilfe nach Abs. 1 darf nur an jene Trafikanten gewährt werden, deren durchschnittlicher Umsatz mit Tabakwaren (§ 2 Tabaksteuergesetz) der vorangehenden drei Wirtschaftsjahre um mindestens 30% unterhalb des durchschnittlichen Umsatzes mit Tabakwaren der vorangehenden drei Wirtschaftsjahre im selben Bundesland gelegener Tabakfachgeschäfte liegt.

(3) Bei der Bemessung der Umsatzverluste bei Tabakwaren gemäß § 2 TabStG werden einander nachfolgende Perioden gegenübergestellt:

1. die Umsätze mit Tabakwaren des Jahres 2012 mit jenen des Jahres 2010, sofern Ansuchen um Gewährung einer Überbrückungshilfe für das Jahr 2013 gestellt werden;
 2. die Umsätze mit Tabakwaren des Jahres 2013 mit jenen des Jahres 2011, sofern Ansuchen um Gewährung einer Überbrückungshilfe für das Jahr 2014 gestellt werden;
- usw.

(4) Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten werden bei der Gegenüberstellung gemäß Abs. 3 die Umsatzverluste bei Tabakwaren als Prozentsatz der Umsätze der entsprechenden Vergleichsperiode errechnet und wird jeweils eine Umsatzverlustgrenze von 20% bei Tabakwaren gemäß § 2 TabStG berücksichtigt. Umsatzverluste von 20% oder weniger gelten als zumutbar und werden nicht berücksichtigt.

(5) Aus den gemäß Abs. 3 resultierenden Umsatzverlusten wird der jeweils durchschnittliche Handelsspannenverlust pro Tabakfachgeschäft errechnet. Dabei wird auf die aus § 38 TabMG 1996 resultierende durchschnittliche Handelsspanne, die sich auf der Datenbasis des jeweiligen Vorjahrs ergibt, abgestellt. Handelsspannenverluste aus Umsätzen, die die Umsatzverlustgrenze von 20% übersteigen, werden zur Gänze abgegolten.

(6) Ansuchen von Tabaktrafikanten um Überbrückungshilfen aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds sind jedes Jahr zu stellen und jeweils bis zum Ende des einem Kalenderjahr nachfolgenden Quartals bei der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds einzureichen. Langen Ansuchen um Leistungen nach dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt bei der

Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds ein, darf der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände im Einzelfall einen Zuschuss beschlussmäßig gewähren.

(7) Wurde über die Tabaktrafik ein Insolvenzverfahren eröffnet oder steht ein solches unmittelbar bevor, darf keine Überbrückungshilfe geleistet werden.

(8) Eine Überbrückungshilfe ist durch den Solidaritäts- und Strukturfonds vom Tabaktrafikanten zurück zu fordern, wenn innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach deren Zahlung an diesen Trafikanten eine Stilllegungsprämie gemäß § 6a ausbezahlt wird. Die Stilllegungsprämie ist in diesen Fällen vor ihrer Auszahlung um den Betrag der geleisteten Überbrückungshilfe zu kürzen.

§ 6c. Zuschüsse für die Erstbevorratung mit Tabakerzeugnissen und Nebenartikeln von Tabakfachgeschäften

(1) Der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds kann neu bestellten behinderten Inhabern von Tabakfachgeschäften als Förderung für die Erstbevorratung der Tabaktrafik mit Tabakerzeugnissen und Nebenartikeln mit Beschluss einen Zuschuss aus Mitteln des Solidaritäts- und Strukturfonds gewähren. Die Beschlussfassung erfolgt im Nachhinein, auf der Grundlage eines Berichts der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds an den Beirat.

(2) Als förderungswürdige Tabaktrafikanten gelten ausschließlich Personen, die mit Wirkung ab dem 1. April 2015 im Rahmen eines definitiven und unbefristeten Bestellungsvertrages mit der Monopolverwaltung GmbH gemäß § 34 TabMG 1996 zum Tabaktrafikanten bestellt werden. Neu bestellt im Sinne des Abs.1 sind behinderte Personen, die ein Tabakfachgeschäft übernehmen oder neu eröffnen und bisher noch kein Tabakfachgeschäft betrieben haben.

(3) Behinderte Personen sind begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, und Inhaber eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%.

(4) Für die Erstbevorratung der Tabaktrafik mit Tabakerzeugnissen und Nebenartikeln dürfen Zuschüsse bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro gewährt werden. Die angeführten Beträge sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen.

(5) Dem Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind ein geeigneter Nachweis über die Kosten und alle sonstigen für die Beurteilung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(6) Ansuchen um eine Förderung sind binnen drei Monaten nach der Bestellung zum Tabaktrafikanten (Abschluss eines Bestellungsvertrags) bei der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds einzureichen.

(7) Langen Ansuchen um Leistungen nach dem im Abs. 6 genannten Zeitpunkt bei der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds ein, darf der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände im Einzelfall einen Zuschuss beschlussmäßig gewähren.

§ 6d. Förderung für behinderte Mitarbeiter von Tabakfachgeschäften

(1) Der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds kann mit Beschluss Inhabern von Tabakfachgeschäften als Förderung für die Neuanstellung von behinderten Mitarbeitern in einem Dauerdienstverhältnis einen Zuschuss aus Mitteln des Solidaritäts- und Strukturfonds gewähren.

(2) Als förderungswürdig gelten ausschließlich Neuanstellungen mit Wirkung ab dem 1. April 2015, die mindestens 12 Monate ununterbrochen andauern. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nicht förderungswürdig.

(3) Behinderte Mitarbeiter sind begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, und Inhaber eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%.

(4) Die Höhe des Zuschusses nach Abs. 1 beträgt

1. 10% der Lohnsumme, jedoch höchstens 1.000 Euro für das erste,
2. 15% der Lohnsumme, jedoch höchstens 2.000 Euro für das zweite,
3. 20% der Lohnsumme, jedoch höchstens 3.000 Euro für das dritte und jedes weitere

Jahr des Dienstverhältnisses (Beschäftigungsjahr). Lohnsumme im Sinne des ersten Satzes ist die jeweilige Bruttolohnsumme eines neu angestellten behinderten Mitarbeiters.

(5) Ansuchen von Tabaktrafikannten um eine Förderung sind für jedes Jahr des Dienstverhältnisses zu stellen. Die Ansuchen sind erstmals binnen drei Monaten nach dem Beginn des Anstellungsverhältnisses und in der Folge jeweils binnen dreier Monate nach dem Beginn des folgenden (Beschäftigungs)Jahres des Dienstverhältnisses bei der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds einzureichen. Langen Ansuchen um Leistungen nach diesem Zeitpunkt bei der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds ein, darf der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände im Einzelfall einen Zuschuss beschlussmäßig gewähren.

(6) Dem Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind alle für die Beurteilung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere der Dienstvertrag, eine Bestätigung des Sozialministeriumservice über das Vorliegen einer Behinderung im Sinne des Abs. 3, eine Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und, sobald verfügbar, ein Jahreslohnzettel.

(7) § 6a Abs. 9 und § 6b Abs. 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 6e. Zuschüsse für die Herstellung der Barrierefreiheit des Geschäftslokals oder sonstige behindertenfreundliche Adaptierungsmaßnahmen am Geschäftslokal von Tabakfachgeschäften

(1) Der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds kann Inhabern von Tabakfachgeschäften als Förderung für die Herstellung der Barrierefreiheit des Geschäftslokals oder für sonstige behindertenfreundliche Adaptierungsmaßnahmen am Geschäftslokal mit Beschluss einen Zuschuss aus Mitteln des Solidaritäts- und Strukturfonds gewähren.

(2) Als förderungswürdige Tabaktrafikanter gelten ausschließlich Personen, die im Rahmen eines definitiven und unbefristeten Bestellungsvertrages mit der Monopolverwaltung GmbH gemäß § 34 TabMG 1996 zum Tabaktrafikanter bestellt werden.

(3) Die maximal förderbaren Projektkosten betragen 30.000 Euro. Vom Trafikanter sind jedenfalls 5.000 Euro Selbstbehalt zu tragen. Die Förderung darf höchstens 25.000 Euro betragen. Die angeführten Beträge sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen. Die technische Überprüfung des Projekts und die Bestätigung der projektgemäßen Ausführung haben durch vom Solidaritäts- und Strukturfonds beizuziehende externe Sachverständige zu erfolgen, die Aufwendungen hierfür sind vom Solidaritäts- und Strukturfonds zu bezahlen.

(4) Dem Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind ein geeigneter Nachweis über die Kosten und alle sonstigen für die Beurteilung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(5) Ansuchen um eine Förderung sind vor Beginn der Bauarbeiten oder sonstigen Adaptierungsmaßnahmen bei der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds schriftlich einzureichen.

(6) Langen Ansuchen um Leistungen nach dem im Abs. 5 genannten Zeitpunkt bei der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds ein, darf der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände im Einzelfall einen Zuschuss beschlussmäßig gewähren.

(7) § 6a Abs. 9 und § 6b Abs. 7 und 8 gelten sinngemäß.

Ermittlung und Auszahlung der Leistungen

§ 7. (1) Der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds ermittelt auf der Grundlage der ihm von der Monopolverwaltung GmbH zur Verfügung gestellten Daten über Umsätze zwischen den Großhändlern und den Tabaktrafikanter die Höhe der nach § 6a beantragten Stilllegungsprämien, den Kreis der nach § 6b förderungswürdigen Tabaktrafikanter und die Höhe der Überbrückungshilfen. Der Beirat ermittelt darüber hinaus die Höhe der Förderungen nach §§ 6c, 6d und 6e.

(2) Auf der Grundlage der ermittelten Stilllegungsprämien nach § 6a, Förderungen nach §§ 6b bis 6e und des jeweils ermittelten Kreises der förderungswürdigen Tabaktrafikanter erfolgt gemäß der Gebarungplanung nach § 8 die Zuteilung aus den dafür vom Beirat aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds gewidmeten Mitteln.

(3) Die Auszahlung von Überbrückungshilfen nach § 6b durch den Solidaritäts- und Strukturfonds ist für jedes Jahr jeweils spätestens bis zum Ende des dem Einlangen des Antrags bei der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds zweitfolgenden Quartals abzuschließen. Die Auszahlung der Stilllegungsprämie nach § 6a ist – mit Ausnahme der gemäß § 6a Abs. 10 zurückgehaltenen Beträge - jeweils spätestens bis zum Ende des der Schließung der Trafik zweitfolgenden Quartals abzuschließen.

Die Leistung der Zuschüsse nach § 6d erfolgt nach Ablauf des zweiten Quartals für das jeweils laufende Jahr des Dienstverhältnisses (Beschäftigungsjahres).

(4) Der Solidaritäts- und Strukturfonds behält sich ausdrücklich vor, bei unrichtigen Angaben des Tabaktrafikanten oder bei einem Verstoß des Tabaktrafikanten gegen das Tabakmonopolgesetz 1996 im Einzelfall von einer Zuwendung aus den Mitteln des Solidaritäts- und Strukturfonds Abstand zu nehmen. Bereits geleistete Zuwendungen können durch den Solidaritäts- und Strukturfonds auf dieser Grundlage sowie in Fällen, in denen sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Stilllegungsprämien nach § 6a oder Förderungen nach §§ 6b bis 6e nicht erfüllt waren, zurückgefordert werden.

Gebarungsplanung

§ 8. (1) Der Solidaritäts- und Strukturfonds hat seine Gebarung gemäß § 38a Abs. 2 TabMG 1996 so festzulegen, dass er seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann. Diese Gebarungsplanung hat die Förderungsplanung und die Rücklagenplanung auf der Grundlage des TabMG 1996 und der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung zu umfassen. Die Gebarung ist durch den Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds zu verabschieden.

(2) Als Grundlage der Gebarungsplanung ist eine jährliche Vorschau über die Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Auf Grundlage dieser jährlichen Vorschau sind vierteljährlich Quartalsberichte über den Verlauf der Einnahmen und Ausgaben zu erstellen.

(3) Zur Abdeckung von zukünftigen Ausgaben aus dem Titel der Förderung ist aus den dem Solidaritäts- und Strukturfonds zufließenden Mitteln eine Rücklage zu bilden und für die Folgejahre vorzutragen.

(4) Jährlich ist ein Gebarungsbericht über die Einnahmen und Ausgaben des Solidaritäts- und Strukturfonds vom Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds zu erstellen und durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Diesem Gebarungsbericht ist durch den Beirat ein Tätigkeitsbericht über die Förderungsverwaltung und Förderungsvergabe anzuschließen, und beide sind als Gesamtbericht in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Geschäftsstelle

§ 9. (1) Die Monopolverwaltung GmbH dient gemäß § 14a Abs. 5 TabMG 1996 als Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds. Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der Zuschläge gemäß § 38a Abs. 1 TabMG 1996 sind über diese Geschäftsstelle abzuwickeln.

(2) Anweisungen des Beirats im Zusammenhang mit der Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der Zuschläge gemäß § 38a Abs. 1 TabMG 1996 haben über die Geschäftsführung der Monopolverwaltung GmbH an diese zu ergehen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben als Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds hat die Monopolverwaltung GmbH alle entsprechenden organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen.

(4) Die Monopolverwaltung GmbH hat für ihre Leistungen als Geschäftsstelle Entgelte zu erhalten. Die Verrechnung dieser Entgelte hat auf der Grundlage der Entgeltordnung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 TabMG 1996 über eine eigene Kostenstelle zwischen Solidaritäts- und Strukturfonds und Monopolverwaltung GmbH zu erfolgen.

Erlöschen

§ 10. Nach der vollständigen Ausschüttung des Fondsvermögens erlischt der Solidaritäts- und Strukturfonds. Das Erlöschen wird von der Monopolverwaltung GmbH im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.